



Regelung für schriftliche Anbringen in elektronischer Form

Die Stadtgemeinde Schladming gibt für ihre Gemeindeabgabenbehörden erster und zweiter Instanz im Sinne des § 86b Bundesabgabeordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung, nachfolgend die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten für die elektronische Einreichung schriftlicher Anbringen bekannt. Soweit nicht in Gesetzen und Verordnungen besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind, können schriftliche Anbringen auch per Telefax oder per E-Mail eingebracht werden. Bei der Übermittlung von schriftlichen Anbringen per E-Mail sind jedoch folgende Voraussetzungen einzuhalten:

1) Anbringen per E-Mail

a) Allgemeines, Datenvolumen

- Übermittelte E-Mails und allenfalls angehängte Dateien müssen mit IBM-kompatiblen PCs (Microsoft Windows-Betriebssystem) gelesen werden können
- Die Dateigröße einzelner E-Mails (inklusive Anhänge) darf 10 MB nicht übersteigen

b) Dateiformate

- Lesbare und daher akzeptierte Dateiformate sind ausschließlich folgende Dokumente und Dateien: txt, doc, rtf und xls Dateien und mit Adobe Reader lesbare pdf-Dateien (müssen ohne Kennwort lesbar sein)
- An Bilddateien können verarbeitet werden: jpg, tif

c) Datenkomprimierung

Dateien dürfen als zip-Dateien komprimiert („gepackt“) werden, allerdings darf kein Kennwort zum Öffnen bzw. Entkomprimieren erforderlich sein. Selbstentpackend komprimierte (exe-)Dateien oder in Stapelverarbeitungsdateien eingebundene (bat-)Dateien werden nicht angenommen.

2) Technische Voraussetzungen und organisatorische Beschränkungen für den übrigen elektronischen Verkehr zwischen Behörde und den Parteien:

Die Übermittlung von elektronischen Anbringen mittels Datenträgern kann nur nach vorhergehender Rücksprache mit der zuständigen Behörde/Abteilung erfolgen.

Direkte Datenübertragung über einen ISDN-Kanal, mittels ftp an die Abgabenbehörde oder Datendownload durch die Abgabenbehörde sind nicht möglich.

3.) Sonstige Hinweise

- Sollte die EDV der Gemeinde durch eine von Ihnen eingebrachte Datei Schaden nehmen oder Dritten Schäden zufügen, kann die Gemeinde Schadenersatzansprüche gegen Sie geltend machen. Verwenden Sie daher bitte stets aktuell gehaltene Virenschutzprogramme!
- Es wird darauf hingewiesen, dass das Übermittlungsrisiko der elektronischen Einreichung schriftlicher Anbringen ausschließlich beim Absender liegt.
- Sie können von der Behörde aufgefordert werden, elektronisch eingereichte Anbringen schriftlich zu bestätigen.

Für die Abgabenbehörde erster und zweiter Instanz:

Der Bürgermeister:

Jürgen Winter